

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1834**

III. Nähere Vorschriften über die Aufnahme der Schüler

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

§ 26.

Besondere Bestimmungen über den Unterricht  
im Zeichnen und im Gesange.

Bei dem Unterrichte im Zeichnen und Gesange wird es den Lehrern überlassen, die Schüler auf eine zweckmäßige Weise, ohne Rücksicht auf die Klassenordnung, mit Genehmigung der Direction, in besondere Klassen abzutheilen.

III.

Nähere Vorschriften über die Aufnahme der Schüler.

§. 27.

Die Aufnahme neuer Schüler findet nur im Spätjahre bei Anfang des Schuljahres statt, jedoch können solche Schüler, welche von einer Stadt, wo sie eine Anstalt bereits besucht hatten, in einen andern Ort überziehen, auch im Laufe des Schuljahrs in die Schule ihres neuen Wohnorts aufgenommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme eines Schülers in die unterste Klasse ist das Alter vom zurückgelegten Sten bis zur Vollendung des 10ten Jahres bestimmt.

Für die übrigen Klassen wird das höchste und niedrigste Alter nach diesem Verhältnisse und der, für jede Klasse festgesetzten, Unterrichtszeit berechnet.

Denjenigen, die für eine untere Klasse zu alt sind, und für eine obere die Kenntnisse noch nicht besitzen, bleibt zu versuchen überlassen, ob sie nicht auf kürzerem Wege durch Privatunterricht eine obere Klasse einholen können.

§. 29.

Schülern, die das bestimmte Alter um 1 — 2 Jahre überschritten haben, kann jedoch, wenn sie zur Aufnahme in die fünfte oder sechste Klasse vollkommen befähigt sind, mit Genehmigung der obern Studienbehörde, die Aufnahme in diese Klasse bewilligt werden.

§. 30.

Die Direction bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern, oder Vormünder oder deren Beauftragte.

Der Direction wird dabei der Geburtschein und Impfschein des Schülers und, wenn derselbe bereits eine andere Schule besucht hatte, auch sein Sittenzeugniß vorgelegt.

Keiner kann aufgenommen werden, der nicht zuvor zum Zwecke der Aufnahme eine Prüfung erstanden hat.

Die Prüfung geschieht für die unterste Klasse von der Direction oder einem von ihr hierzu beauftragten Lehrer dieser Klasse, für die übrigen Klassen, auf Anordnung der Direction, von dem Hauptlehrer, nach den Umständen, insbesondere für die oberen Klassen, zugleich von den Nebenlehrern.

Der Aufgenommene tritt sodann in diejenige Klasse ein, die seinen Kenntnissen angemessen ist. Jedoch geschieht die Aufnahme für die ersten sechs Wochen nur versuchsweise, um während dieser Zeit die volle Ueberzeugung zu erlangen, ob der Aufgenommene in der ihm angewiesenen Klasse mit Nutzen bleiben könne, oder in eine andere aufwärts oder abwärts rücken solle.

Wo es die Verhältnisse erlauben, kann mit Genehmigung der obern Schulbehörde eine besondere *Vorschule* errichtet werden, deren Unterricht sich auf Religion und diejenigen

Lehrgegenstände erstreckt, deren Kenntniß zur Aufnahme in die unterste Klasse erfordert wird.

Diese Vorschule steht sodann unter der Aufsicht der Direction der Gelehrtenschule, zu der sie gehört und wird von der Direction jedes Jahr geprüft, wobei auch über die Aufnahme in die unterste Klasse der Gelehrtenschule entschieden wird.

#### IV.

#### Verbindlichkeit des Unterrichts.

##### §. 31.

In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Von der Theilnahme am Unterrichte im Gesange und Zeichnen können die Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder befreit werden.

Wo die italienische oder die englische Sprache gelehrt wird, findet auch Dispensation von diesem Unterrichte Statt.

Die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen ist freiwillig.

##### §. 32.

Schüler, welche den Unterricht der gelehrten Schulen nicht zum Zwecke der Vorbereitung für academische Studien, oder überhaupt für einen Beruf besuchen, wofür die bestehenden Verordnungen den vollständigen Besitz der Lyceal- oder Gymnasialkenntnisse verlangen, können, auf das Vergehren ihrer Eltern oder Vormünder, von der Direction der Anstalt von dem Unterrichte in der griechischen Sprache, und von einzelnen lateinischen Stunden dispensirt werden. Jedoch ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß solche Schüler alsdann in der Zwischenzeit sich auf eine andere, ihrem künftigen Berufe entsprechende, Weise beschäftigen.